

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht (§ 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG)**

##### **A. Zielsetzung**

Die Belastung der Rechtspflegeorgane ist hoch. Die Situation der öffentlichen Haushalte ist angespannt. Sparzwänge und Ökonomieerwägungen machen auch vor den Haushalten der Justizministerien nicht Halt. Unter den gegebenen Umständen kann der Belastung der Justiz durch Personalvermehrung nicht Rechnung getragen werden.

Den Belastungen der Justiz ist durch Entlastungsmaßnahmen zu begegnen, soweit diese dazu beitragen, Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu straffen, ohne die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung und ihre Aufgabe der Wahrheitsfindung sowie die berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beeinträchtigen. Der gegenwärtige Zustand der Justiz und die angespannte Personallage zwingen zum sparsamen Einsatz des Justizpersonals.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist der Versuch unternommen worden, im Interesse des Aufbaus der Justiz in den neuen Ländern, aber auch um die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen. Im Interesse der Effektivität der Strafjustiz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Besetzung der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer zu beschränken und ohne Mitwirkung des dritten Berufsrichters zu entscheiden. Dies aber nur für eine vorübergehende Zeit (Zeitgesetz). Nach diesem Zeitpunkt sollten wieder die vorherigen Vorschriften in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege geltenden Fassung gelten.

§ 76 Abs. 2 und § 33b Abs. 2 GVG, die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege eingefügt wurden, sollten mit Ablauf des 28. Februar 1998 außer Kraft treten. Die gesetzliche Befristung wurde mit dem 3. Verjährungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) verlängert. Die Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

##### **B. Lösung**

Der Entwurf schreibt die mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege geschaffene Möglichkeit der Verhandlung in Zweierbesetzung bei den großen Straf- und Jugendkammern (§ 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG) auch über den 31. Dezember 2000 hinaus fort. Er greift damit einen besonders dringlichen

Vorschlag des Bundesrates aus der letzten Legislaturperiode auf. Die Aufhebung der in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege enthaltenen zeitlichen Befristung war schon Gegenstand des Bundesratsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – BR-Drucksachen 633/95, 288/96, 916/98; BT-Drucksache 13/4541 – sowie des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze – Strafprozessanpassungsgesetz (StpAnpG) – BR-Drucksache 666/97; BT-Drucksache 13/8939. Beide Gesetzentwürfe sind der Diskontinuität anheim gefallen.

Der Entwurf greift den genannten Vorschlag auf; darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt. Er kann unproblematisch umgesetzt werden und verspricht kurzfristige Entlastung. Er steht nicht in Widerspruch zu dem Vorhaben der Bundesregierung, auch in Strafsachen eine umfassende Rechtsmittelform durchzuführen.

Der Entwurf bezieht die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eingeholten Stellungnahmen der Praxis sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein.

#### **C. Alternativen**

Keine, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die auf Personaleinsparungen bei der Besetzung der Straf- und Jugendkammern gerichtete Maßnahme wird sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil sich das für eine Schätzung notwendige Zahlenmaterial nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wären.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (131) – 440 00 – Ju 39/00

Berlin, den 7. Juli 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht  
(§ 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Gerhard Schröder**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht  
(§ 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege**

Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223), wird aufgehoben.

**Artikel 2****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

2. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.“

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Dem § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Nach dem Entwurf soll die Zeitgesetzregelung des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, geändert durch Artikel 3 des 3. Verjährungsgesetzes, die sich auf § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG bezieht, aufgehoben werden. Die Befristung der angesprochenen Regelungen soll entfallen, um die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern weiterhin zu ermöglichen und damit die vorhandenen knappen Personalressourcen zu schonen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

1. Gemäß § 76 Abs. 1 und 2 GVG ist die große Strafkammer mit drei Berufsrichtern (einschließlich des Vorsitzenden) und zwei Schöffen besetzt, falls sie als Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 GVG) entscheidet. In den übrigen Fällen kommt es auf den Umfang oder die Schwierigkeit der Sache an: Ist sie weder besonders umfangreich noch besonders schwierig, so wirkt außer dem Vorsitzenden und den Schöffen nur ein richterlicher Beisitzer mit. Die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege als § 76 Abs. 2 GVG eingefügte Bestimmung gilt allerdings nur bis zum 31. Dezember 2000 (Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege in der Fassung des 3. Verjährungsgesetzes). Bis zu diesem Zeitpunkt ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Besetzung der großen Strafkammer mit zwei Berufsrichtern die Regel, diejenige mit drei Berufsrichtern die Ausnahme, wodurch der Grundsatz des § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG umgekehrt wird (Drucksache 12/1217, S. 47).

In Jugendsachen trifft § 33b Abs. 2 JGG eine ähnliche (nach Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege ebenfalls bis 31. Dezember 2000 befristete) Regelung: Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens hat die große Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung zu entscheiden. Würde die zu verhandelnde Sache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, so beschließt die große Jugendkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern (und zwei Jugendschöffen) besetzt ist. Dasselbe gilt, wenn nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters in der Hauptverhandlung notwendig erscheint. In allen anderen Sachen ist die große Jugendkammer ebenso wie die große

Strafkammer mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt.

Der Bundesratsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) und ihm folgend der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze haben noch vorgesehen, die Besetzungsreduktionsmöglichkeit ausdrücklich auch für Verfahren der großen Jugendkammer über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts einzuführen. Die Entwürfe sahen daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung (§ 33b Abs. 3 JGG-E) vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung sollte es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine solche Bestimmung des Gesetzgebers ist indes nicht erforderlich. Nach einer Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs ist § 33b Abs. 2 JGG entsprechend anzuwenden, wenn die große Jugendkammer als Berufungsgericht entscheidet (Beschluss vom 23. April 1996 – 4 StR 142/96, veröffentlicht in BGHR StPO § 328 Abs. 1 Überleitung 2; ebenso BayObLG NSTz 1998, 102; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 76 GVG Rn. 5). Bei der Terminierung der Berufungssache muss dann über die Besetzung in der Berufungshauptverhandlung entschieden werden.

2. Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion auch nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt gut bewährt und zu einer Entlastung innerhalb der Strafkammern geführt. Die gerichtliche Praxis hat in den vergangenen Jahren zunehmend von der Besetzungsreduktionsmöglichkeit Gebrauch gemacht. 1998 wurde bei den Landgerichten bundesweit in 51,2 % der erledigten erstinstanzlichen Verfahren bei der Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Kammer (ohne Schwurgericht) beschlossen, die Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen durchzuführen. 1994, im Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes, war dies nur in 31,9 % der Verfahren der Fall gewesen.

Eine Fülle der von der Besetzungsreduktionsmöglichkeit erfassten Verfahren kann in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden, ohne dass die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung, die Wahrheitsfindung oder die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden erleiden. Das Kollegialprinzip ist gewahrt. Die vom Bundesrat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 27. September 1991 (Drucksache 12/1217, S. 47) in dem gegebenen Zusammenhang besorgten Gefahren

für die Qualität der Entscheidungen der Strafkammer haben sich nicht realisiert. Unzuträglichkeiten sind nicht bekannt geworden. Der Bundesgerichtshof hat sich bereits mehrfach, zuletzt mit Urteilen vom 23. Dezember 1998 (3 StR 343/98, veröffentlicht in BGHR GVG § 76 Abs. 2 Beurteilungsspielraum 1 = NStZ 1999, 367 = StV 1999, 526) und vom 11. Februar 1999 (4 StR 657/98, veröffentlicht in NStZ 1999, 365 = StV 1999, 529) aus revisionsrechtlicher Sicht mit den genannten Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung befasst.

Dass im Übrigen der Gesetzgeber der reduzierten Besetzung auch als Dauerlösung nicht durchweg Misstrauen entgegengebracht hat, belegt die Regelung in § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Wird der Strafsenat als Gericht des ersten Rechtszuges (§ 120 GVG) tätig, so ist er in der Hauptverhandlung je nach der bei Eröffnung zu treffenden Entscheidung mit drei oder fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Damit hat das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eine § 76 Abs. 2 GVG entsprechende Regelung für das Oberlandesgericht übernommen, ohne sie allerdings zeitlich zu befristen. Zur Begründung wurde angeführt, mit der Neuregelung könne eine personelle Flexibilisierung geschaffen werden, ohne zugleich die Qualität der Rechtsprechung zu gefährden (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1994; Drucksache 12/8588, S. 9).

3. Da ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 erhebliche Auswirkungen auf den Personalbedarf bei den Landgerichten hätte, besteht im Hinblick auf die Personalausstattung der Gerichte und die bevorstehende Planung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2001 aktueller Handlungsbedarf. Mit einem Rückgang der Belastung der Strafrechtspflege ist nicht zu rechnen. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich lässt

sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen. Der Entwurf, der nicht mehr festschreibt als die gegenwärtige gesetzliche Lage, kann dazu beitragen, hier Abhilfe zu schaffen. Der dritte Berufsrichter, auf dessen Mitwirkung in den betroffenen Verfahren verzichtet wird, kann die frei gewordene Arbeitskraft anderweitig sinnvoll einsetzen.

#### **Zu Artikel 2** (Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes)

##### **Zu Nummer 1** (76 Abs. 2 Satz 2 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

##### **Zu Nummer 2** (§ 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

#### **Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die sog. Besetzungsreduktion, nämlich die Möglichkeit der großen Straf-, Wirtschaftsstraf- und großen Jugendkammern, in geeigneten Fällen mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln, die mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) in § 76 Abs. 2 GVG bzw. § 33b Abs. 2 JGG als befristete Regelung eingeführt worden ist, hat sich bewährt. Die Bundesregierung teilt daher die Ansicht des Bundesrates, dass diese derzeit noch bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften nicht zum Ende des Jahres auslaufen sollten.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Möglichkeiten einer Reform des Strafverfahrensrechts. In diese Prüfung sind auch die Regelungen über die Besetzung der Spruchkörper einbezogen. Deshalb sollten die Vorschriften zur Besetzungsreduktion nicht „entfristet“, sondern als Übergangslösung nochmals um zwei Jahre verlängert werden, wie dies der von den Koalitionsfraktionen beim Deutschen Bundestag bereits eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern (Drucksache 14/3370) vorsieht.

